Besondere Vertragsbedingungen für Bauleistungen
der Lechwerke AG und deren Tochterunternehmen
– Stand: November 2016 –

Besondere Vertragsbedingungen für die Ausschreibung Vergabe und Ausführung von Arbeiten des Bauhaupt- und Baunebengewerbes sowie für sonstige Lieferungen und Leistungen

1. Unterlagen

- *Vertragsgrundlagen*
  siehe Allgemeine Vertragsbedingungen der Lechwerke AG und deren Tochterunternehmen für Bauleistungen, Ziff. 0 (Vertragsgrundlagen)
- *Ausführungsunterlagen*
  siehe im folgenden Ziff. 2

2. Ausführungsunterlagen

2.1 Der AN hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern. Sämtliche Ausführungsunterlagen sind nur mit dem Freigabevermerk des AG/der BOL gültig. Die vom AG übergebenen Zeichnungen sind sofort nach Erhalt in allen Punkten vom AN eigenverantwortlich zu prüfen. Alle erforderlichen Vermessungsarbeiten und Höhenermittlungen führt der AN in eigener Verantwortung durch. Bei Vorhandensein einer entsprechenden LV-Position hat der AN eine Werksplanung auszuführen und bei einem zugelassenen Prüfingenieur prüfen zu lassen. Unstimmigkeiten zwischen den Planunterlagen des AG, des AN, der Werksleitung des AN und den örtlichen Verhältnissen und sonstige Bedenken sind dem AG sofort schriftlich mitzuteilen. Die vom AG übergebenen Zeichnungen und sonstige Unterlagen hat der AN nach Gebrauch an den AG zurückzugeben.

2.2 Mit der Genehmigung von durch den AN gemäß § 3 Abs. 5 VOB/B dem AG vorzulegenden Unterlagen übernimmt der AG keinerlei Verantwortung und Haftung. Alle Angaben für vom AN benötigte Aussparungen, Schlitze, Betriebseinrichtungen, Einbauteile usw. sind vom AN mit dem AG rechtzeitig abzustimmen.

2.3 Soweit der AN die für seine Leistungen erforderlichen Planunterlagen nicht nach dem Vertrag vom AG erhält, ist er verpflichtet, diese auf seine Kosten rechtzeitig zu erstellen, dem AG rechtzeitig zur Freigabe vorzulegen und vom AG genehmigen zu lassen. Mit der Genehmigung übernimmt der Auftraggeber keine Verantwortung und Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausführungsunterlagen. Der AN ist verpflichtet, für alle von ihm zu bearbeitenden Konstruktionsteile die wirtschaftlich günstigste Ausführungsart zu wählen.

2.4 Alle dem AN übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden oder sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des AG. Sie dürfen nur im Rahmen des geschlossenen AN-Vertrages verwendet und ohne Genehmigung des AG weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

3. Benutzung von Lager- und Arbeitsplätzen, Zufahrtswegen, Anschlussgleisen, Wasser- und Energieanschlüssen

3.1 Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehen Art der Ausführung, gegen Werkstoffe oder die Vorarbeiten anderer Unternehmer, so hat er sie dem AG unter Angabe von Gründen vor Erteilung oder Ausführung des Auftrags unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Unterbleibt dies, so übernimmt der AN die Verantwortung für die Ausführung.

3.2 Sofern im LV nicht eigens ausgewiesen, findet keine besondere Vergütung der Baustelleneinrichtung statt. Aus diesem Grund ist die Anfuhr, die Vorhaltung, der Auf- und Abbau sowie der Transport sämtlicher zur Durchführung der Arbeiten notwendiger Maschinen, Geräte, Erstellen des

Schnurgerüstes usw. in den Einheitspreisen zu berücksichtigen. Sämtliche erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste sind gemäß den behördlichen Vorschriften zu erstellen und zu unterhalten. Ferner sind diese auch den Nachfolgeunternehmern kostenlos zu überlassen. Der AN hat auch keinen Anspruch auf eine teilweise Vergütung der Baustelleneinrichtungskosten, falls sich das Auftragsvolumen reduziert bzw. erhöht oder die Bauzeit sich verlängert. Sofern in Ausnahmefällen die Baustelleneinrichtung dennoch separat vergütet wird, ist dies als eigene Position in der Leistungsbeschreibung auszuweisen.

3.3 Der Baustelleneinrichtungsplan ist der Bauleitung des AG vor Beginn der Arbeiten zur Genehmigung vorzulegen. Den Platz für die Baustelleneinrichtung weist der AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zu. Auf Verlangen des AG hat der AN während der Bauzeit erforderlich werdende Umlagerungen vorzunehmen. Die Sicherung von angeliefertem und eingebauten Material ist bis zur Abnahme der Arbeiten Sache des AN.

3.4 Auf allen in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen, einschließlich Gehwegen sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden bzw. vom AN unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen; Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit sind zu vermeiden und gegebenenfalls umgehend zu beseitigen. Dies gilt auch für Lieferantenfahrzeuge des AN; insoweit haftet der AN wie für eigenes Verschulden. Der AN ist verantwortlich für die Sauberhaltung der gesamten Baustelle. Er ist zur Sauberhaltung seines Arbeitsbereiches und zur Abfuhr des anfallenden Schuttes, Verpackungsmaterials usw. verpflichtet. Sämtliche von ihm stammende Baureste und Verunreinigungen sind kurzfristig zu beseitigen. Der AN verpflichtet sich, die Baustelle nach Beendigung seiner Arbeiten in einen sauberen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und zu räumen. Kommt der AN einer entsprechenden Aufforderung innerhalb der vom AG gesetzten Frist nicht nach, kann der AG die Beseitigung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen; in diesen Fällen trägt der AN die Kosten.

Folien, Papier, Metall und Kunststoffteile dürfen nicht mit reinem Bauschutt vermischt werden.

3.5 Baustrom wird kostenlos vom AG zur Verfügung gestellt, jedoch nicht für Heizzwecke und Wasserhaltung.

3.6 Der Bauwasseranschluss ist durch den Bauunternehmer ohne separate Vergütung zu erstellen und nach Abschluss der gesamten Arbeiten wieder zu beseitigen. Die Messeinrichtungen sind von ihm zu beantragen und zu installieren. Der Rohbauunternehmer hat den Verbrauch zu tragen und Wasser an die anderen am Bau beteiligten Firmen gegen Bezahlung abzugeben.

4. Vermessungsarbeiten

Alle erforderlichen Vermessungsarbeiten und Höhenermittlungen für die zu erbringenden Leistungen sind vom AN eigenverantwortlich durchzuführen. Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom AN hergestellt wurden. Soweit für die Leistungsabwicklung die Abmessungen der Vorleistungen ausschlaggebend sind, hat der AN das örtliche Aufmaß verantwortlich durchzuführen.

5. Weitervergabe an Nachunternehmer

Die Weitervergabe von vertraglichen Leistungen ist dem AN nur mit Zustimmung des AG gestattet. Der AN steht auch bei Weitervergabe von Leistungen uneingeschränkt für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem AG ein.

6. Behinderung und Unterbrechung

6.1 Der AN hat seine Arbeit so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden.

6.2 Verzögert der Auftragnehmer den Beginn der Ausführung oder gerät er mit der Vollendung schuldhaft in Verzug, so gehen alle aus dieser Verzögerung entstehenden Schäden und Kosten zu seinen Lasten.

6.3 Wenn der Fertigstellungstermin des Bauvorhabens durch eine geringe Anzahl von Schlechtwetter- und Frosttagen eine Beeinträchtigung erleidet, kann in besonders gelagerten Fällen die Bauleitung die Ausfalltage dem vereinbarten Termin anhängen. Eine Vergütung der entstandenen Unkosten durch das Ruhen der Baustelle erfolgt nicht.

7. Abnahme

7.1 Vor der Abnahme hat der AN in einer Vorbegehung seine Leistungen auf Abnahmefähigkeit hin zu überprüfen und ggf. Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen.

7.2 Die Abnahmefiktionen des § 12 Abs. 5 VOB/B werden ausgeschlossen.

7.3 Die förmliche Abnahme ist grundsätzlich vereinbart.

7.4 Der AN hat schriftlich die Fertigstellung seiner Gesamtleistung oder – falls erforderlich – der Teilleistung anzuzeigen und die förmliche Abnahme oder Teilabnahme der Leistungen nach § 12 VOB/B vom AG rechtzeitig schriftlich zu verlangen. Die Abnahme erfolgt erst nach mängelfreier Fertigstellung der beauftragten Gesamtleistung. Das Ergebnis der Abnahme ist zu protokollieren.

7.5 Nimmt der AG die Leistungen des AN ganz oder teilweise vor der förmlichen Abnahme zur Weiterführung der Arbeiten in Benutzung, auch im Rahmen eines Probebetriebs, gilt dies nicht als Abnahme.

7.6 Eine Zahlung an den AN bedeutet keine Abnahme von dessen Leistung durch den AG.

7.7 Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel verweigert, hat der AN nach sofortiger Beseitigung dieser Mängel die Abnahme unverzüglich erneut zu verlangen.

7.8 Die Leistungen werden erst nach Vollendung der Gesamtleistung abgenommen. Der AN hat die Abnahme schriftlich zu beantragen. Die Feststellung, ob die Leistung fertig gestellt ist, trifft der AG. Eine Leistungsfeststellung für später verdeckte Leistungen ist beim AG/BOL/örtliche Bauleitung mindestens eine Woche vorher zu beantragen.

7.9 Der AG ist berechtigt, fertige Bauteile oder Bauwerke vor der Abnahme in Betrieb zu nehmen oder zu benutzen; die sich daraus ergebende Gefahr geht von diesem Zeitpunkt an auf den AG über.

8. Vertragsart

Der VOB-Vertrag ist mit Erhalt des Zuschlagsschreibens rechtswirksam. Mit Zustellung des Zuschlagsschreibens beginnen die Vertragsfristen nach § 5 VOB/B.

9. Mängelansprüche und Verjährung

9.1 Der AN tritt sämtliche Mängelansprüche gegen seine eventuellen Nachunternehmer und Lieferanten an den AG ab, der diese Abtretung annimmt. Der AN ist bis auf Widerruf durch den AG verpflichtet, die Mängelansprüche für den AG wahrzunehmen.

9.2 Für schädigende Auswirkungen aufgrund einer von einem Nebenangebot oder einem Änderungsvorschlag vorgesehenen Art der Ausführung haftet der AN alleine.

10. Stundenlohnarbeiten

10.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vorher vom AG ausdrücklich angeordnet sind und entsprechende Stundenlohnberichte spätestens am folgenden Arbeitstag der Projektleitung des AG zur Unterschrift vorgelegt werden. Es bleibt einer Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt.

10.2 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vorher vertraglich fixiert und vom AG ausdrücklich angeordnet wurden.

10.3 Fahrzeiten von und zur Baustelle werden nicht gesondert vergütet.

10.4 Die vertraglich vereinbarten Stundenlohnsätze beinhalten die erforderliche Aufsicht sowie alle sozialen und tariflichen Nebenkosten. Für evtl. benötigte Materialien oder Geräte ist vor der Ausführung eine Vergütung zu vereinbaren. Wenn bei der Ausführung von Stundenlohnarbeiten eine besondere Aufsicht nicht notwendig ist und durch den AG auch nicht verlangt wird, so wird zur Abgeltung der Allgemeinen Baustellenaufsicht – auch nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft – für je 15 geleistete Arbeitsstunden eine Aufsichtsstunde nach Ausweis auf dem Stundenlohnzettel vergütet. Notwendige oder verlangte Aufsicht wird im notwendigen oder verlangtem Umfang vergütet, sofern die erforderliche Aufsicht nicht schon in den vertraglich vereinbarten Stundenlohnsätzen enthalten ist.

10.5 Der AN ist verpflichtet, gemäß Ziffer 11.1 dieser Bedingungen angeordnete und vom AG abgezeichnete Stundenlohnarbeiten mit dem der jeweiligen Ausführung folgenden Abschlagszahlungsantrag abzurechnen. Nur wenn ein weiterer Abschlagszahlungsantrag nicht vorgesehen ist, kann eine erstmalige Abrechnung in der Schlussrechnung erfolgen.

11. Zahlungen, Vorauszahlungen

11.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b EStG vor Vertragsbeginn vorzulegen. Unterlässt der AN die Vorlage der Freistellungsbescheinigung oder verfügt er nicht über eine solche, finden die Vorschriften des EStG über den Steuerabzug bei Bauleistungen Anwendung. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen wird der AG 15% vom Bruttowert sämtlicher zu leistenden Zahlungen (z. B. Abschlagszahlungen, Schlusszahlungen, Auskehr von Einbehalten) einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen.

11.2 Der AN hat den AG bei einer Rücknahme der Freistellungsbescheinigung durch das Finanzamt unverzüglich zu benachrichtigen.

11.3 Zahlungen werden nach § 16 VOB/B geleistet. Vorauszahlungen werden nicht geleistet. Abschlagszahlungen über geleistete Werkstattarbeiten (Fertigteile etc.) oder unverarbeitete Materialien können nicht oder nur unter der Voraussetzung einer entsprechenden Sicherheitsübereignung an den AG sowie einer entsprechenden Vorauszahlungsbürgschaft gewährt werden.

12. Anforderungen an die Mitarbeiter

12.1 Der AN versichert, dass er und ggf. von ihm nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den AG beauftragte Nachunternehmer auf den Baustellen, die Gegenstand des Vertrages sind, ausschließlich Mitarbeiter aus Ländern der Europäischen Union oder nur solche aus Drittländern einsetzen wird, die im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und Aufenthaltserlaubnis sind. Alle Mitarbeiter müssen mit den erforderlichen Sozialversicherungsausweisen bzw. Sozialversicherungsersatzausweisen ausgestattet sein. Die Namensliste der auf der Baustelle eingesetzten ausländischen Arbeitnehmer sowie die gültigen Arbeitspapiere, Arbeitserlaubnisse und Sozialversicherungsausweise sind der örtlichen Projektleitung des AG vor Arbeitsbeginn des jeweiligen Arbeitnehmers vorzulegen.

12.2 Liegen keine gültigen Arbeitserlaubnisse bzw. keine Sozialversicherungsausweise vor oder erlischt eine bestehende Aufenthaltserlaubnis/Arbeitserlaubnis oder ein Sozialversicherungsausweis, etwa infolge Befristung, so sind die betroffenen Arbeitskräfte unverzüglich von der Baustelle zu entfernen und durch andere Arbeitkräfte zu ersetzen.

12.3 Der AG kann darüber hinaus verlangen, dass Arbeitskräfte des AN, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind, von der Baustelle entfernt und durch andere ersetzt werden.

13. Vertragssprache

Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch. Dies beinhaltet auch, dass die Vertragsabwicklung einschließlich der Bauabwicklung mündlich und schriftlich in deutscher Sprache geführt wird.

14. Änderung der Vertragspreise

Der AN ist verpflichtet,

- alle Forderungen nach §§ 2 Abs. 5 und 2 Abs. 6 VOB/B vor Beginn der Ausführung dem AG schriftlich anzuzeigen, andernfalls erlischt dafür die Vergütungspflicht des AG und

- bei Forderungen nach §§ 2 Abs. 5, 2 Abs. 6 VOB/B den Anspruch zu begründen und die für die Vertragsänderung geforderten Preise durch Nachweis der Mehr- oder Minderkosten bzw. der besonderen Kosten, in der Regel vor Ausführung der Leistung, an den AG einzureichen.

15. Lohn- und Gehaltsnebenkosten

Sofern in den Ausschreibungsunterlagen verlangt, hat der AN in den Anlagen „EFB-Preis Angaben zur Kalkulation und Aufgliederung wichtiger Einheitspreise“ entsprechende Angaben zu machen.

16. Verteilung der Gefahr bei Schäden, die durch Hochwasser, Sturmfluten, Grundwasser, Wind, Schnee, Eis, etc. entstehen können

Bei Bedarf wird in der Baubeschreibung ein entsprechender Grenzwert für Pegelstände, Windgeschwindigkeiten, Schneehöhen, Eisstärken etc. für den Risikoübergang vereinbart.

Der Anspruch entsteht bei einem Hochwasser dann, wenn der in der Baubeschreibung besonders hierfür festgelegte Pegelstand überschritten wird. Voraussetzung für die Vergütung eines Schadens durch den AG ist, dass der AN alle in seinen Kräften stehenden Maßnahmen rechtzeitig getroffen

hat, um Schäden zu vermeiden oder deren Umfang zu vermindern. Schäden, die durch Versäumnisse des AN entstanden sind, werden nicht ersetzt. Der Umfang der Schäden ist gemeinsam festzustellen, sobald die Möglichkeit hierzu besteht.

Befindet sich der AN mit seinen Arbeiten gegenüber dem vertraglichen Bauzeitenplan aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, in Verzug, so werden die vom AG zu übernehmenden Schäden nur insoweit vergütet, als sie auch bei termingemäßer Fertigstellung hätten entstehen können.

Vor einer etwa erforderlich werdenden Flutung der Baugruben ist der Bauleitung des AG rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

17. Sonstige Vereinbarungen

Sollte eine dieser Regelungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages bzw. der Vertragsbedingungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

Verstanden und zur Kenntnis genommen:

.....

Ort, Datum und Unterschrift des AN